

Saarländisches Spielbankgesetz (SpielbG-Saar)

Artikel 3 des Saarländischen Gesetzes zur Umsetzung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes. S. 2427), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2010 (Amtsblatt des Saarlandes. S. 75)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Ziele, Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe

- § 1 Ziele
- § 2 Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe

Abschnitt 2

Suchtprävention und Suchthilfe, Suchtforschung

- § 3 Suchtprävention und Suchthilfe
- § 4 Suchtforschung

Abschnitt 3

Zulassung und Betrieb von Spielbanken

- § 5 Zulassung von Spielbanken
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Schutz Minderjähriger und gesperrter Spieler
- § 8 Sperrdatei
- § 9 Aufsicht
- § 10 Spielbankordnung
- § 11 Spielbankabgabe
- § 12 Weitere Leistung
- § 13 Zuwendungen, Tronc
- § 14 Abgabenrechtliche Pflichten des Spielbankunternehmens, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben § 15 Verwaltung der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung
- § 16 Steuerbefreiung
- § 17 Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Einschränkung von Grundrechten
- § 20 Gebühren

Abschnitt 1

Ziele, Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe

§ 1 Ziele

Ziele des Gesetzes sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Sucht-

- bekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden, und
 5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

§ 2

Staatliches Glücksspiel als ordnungsrechtliche Aufgabe

Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele nimmt das Saarland die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes, die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und Suchthilfe sowie die Glücksspielaufsicht als ordnungsrechtliche Aufgabe wahr.

Abschnitt 2

Suchtprävention und Suchthilfe, Suchtforschung

§ 3

Suchtprävention und Suchthilfe

(1) Für den Betrieb von Beratungsstellen, für die Unterstützung des Landes bei der Aufsicht über Glücksspielveranstalter sowie für die fachliche Beratung des Landes bei Maßnahmen zur Glücksspielsuchtprävention wird ein angemessener Anteil aus dem Bilanzgewinn des Spielbankunternehmens zur Verfügung gestellt.

(2) Das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport setzt im Benehmen mit dem Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz die Höhe und die Verwendung der abzuführenden Mittel fest.

§ 4 Suchtforschung

Das Saarland gewährleistet die Finanzierung wissenschaftlicher Projekte zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe kann das Land mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern.

Abschnitt 3

Zulassung und Betrieb von Spielbanken

§ 5

Zulassung von Spielbanken

(1) Im Saarland können bis zu zwei öffentliche Spielbanken zugelassen werden. Für diese Spielbanken können Zweigspielbetriebe zugelassen werden. In Zweigspielbetrieben sind Automaten Spiele (Kleines Spiel) zulässig; das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport kann in Zweigspielbetrieben die Veranstaltung des Tischspiels Poker in den üblichen Spielarten zulassen, wenn dies zur Wahrung der Ziele des § 1 notwendig ist. Die Landesregierung bestimmt den Standort der Spielbanken.

(2) Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn durch den Betrieb der Spielbank weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

(3) Träger eines Spielbankunternehmens dürfen nur privatrechtliche Gesellschaften sein, deren Anteile zu mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar dem Saarland gehören. Die Berechtigung zum Betrieb einer Spielbank kann nicht auf Dritte übertragen oder zur Ausübung an Dritte überlassen werden.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Der Betrieb einer Spielbank bedarf der Zulassung. Sie wird vom Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport erteilt.

(2) Die Zulassung wird schriftlich auf unbestimmte Zeit erteilt und kann jederzeit mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung.

(3) Die Zulassung muss insbesondere bezeichnen

1. die Gemeinde und die Gebäude, in denen die Spielbank betrieben werden darf,
2. die Zweigspielbetriebe, die mit der Spielbank verbunden werden dürfen.

(4) Die Zulassung kann mit Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen versehen werden. In den Nebenbestimmungen können insbesondere festgelegt werden:

1. besondere Pflichten, die bei der Errichtung und Einrichtung der Spielbank zu beachten sind,
2. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht,
3. die Auswahl des Personals,
4. Sicherheitsvorkehrungen der Spielbank,
5. die Berücksichtigung der örtlichen Belange der Standortgemeinde,
6. Maßgaben für die Werbung.

§ 7

Schutz Minderjähriger und gesperrter Spieler

(1) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, in seinen Spielbanken und Zweigspielbetrieben den Ausschluss Minderjähriger (§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland, GlüStV) von der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen zu gewährleisten. In der Zulassung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 sind entsprechende Vorgaben zu treffen.

(2) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, zum Schutz gesperrter Spieler gemeinsam mit der Saarland-Sporttoto GmbH ein übergreifendes Sperrsystem (§ 8 GlüStV) zu unterhalten. Zu diesem Zweck sind die Daten der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich gesperrten Spieler unverzüglich zu übermitteln.

(3) Um den Ausschluss gesperrter Spieler von der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen gemäß § 20 Satz 1 GlüStV zu gewährleisten, hat das Spielbankunternehmen die Identität und das Alter des Spielinteressenten durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu überprüfen und die persönlichen Daten mit den Daten der Sperrdatei (§ 8) abzugleichen.

§ 8

Sperrdatei

(1) Grundlage des übergreifenden Sperrsystems ist eine Sperrdatei, mit der die für eine Sperrung erforderlichen persönlichen Daten (§ 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 GlüStV) gespeichert und genutzt werden.

(2) Das Spielbankunternehmen sperrt Personen, die dies beantragen (Selbstsperrung) oder von denen es aufgrund der Wahrnehmung seines Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperrung).

(3) Im Fall der Fremdsperre ist der betroffene Spieler unverzüglich anzuhören. Kann der gesperrte Spieler glaubhaft belegen, dass die Sperre unbegründet ist, ist die Sperre aufzuheben.

(4) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Sperre ist dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen Antrag entscheidet diejenige Stelle, die die Sperre verfügt hat. Der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Aufhebung der Sperre, wenn die Gründe, die zur Aufnahme in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(6) Die Daten gesperrter Spieler dürfen nur für die Durchführung der Spielersperre verwendet werden.

(7) In der Sperrdatei werden auch Daten gesperrter Spieler erfasst, die durch die anderen vertragsschließenden Länder oder die in den anderen vertragsschließenden Ländern verantwortlichen Stellen übermittelt werden. Eine Übermittlung eigener Daten an die anderen vertragsschließenden Länder oder an die in den anderen vertragsschließenden Ländern verantwortliche Stelle ist zulässig, wenn dies zum Schutz des gesperrten Spielers erforderlich ist.

(8) Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 3 des Saarländischen Datenschutzgesetzes für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat.

(9) Auf Antrag erhalten gesperrte Spieler bei der verantwortlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 3 des Saarländischen Datenschutzgesetzes Auskunft über folgende zu ihrer Person gespeicherte Daten:

1. die Daten nach § 23 Abs. 1 GlüStV,
2. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten,
3. die Empfänger von Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und § 8 Abs. 7,
4. sofern ein Dritter mit der Datenverarbeitung beauftragt wurde, Name und Anschrift des Auftragnehmers.

§ 9 Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Spielbanken übt das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport aus. Gegenstand der Aufsicht sind insbesondere der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Überwachung der Einhaltung der für den Betrieb der Spielbanken geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen treffen. Sie ist insbesondere berechtigt,

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen,
2. alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Spielbank einzusehen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Betrieb der Spielbank zu verlangen,
4. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen leitender Gremien des Spielbankunternehmens teilzunehmen.

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 kann sich die Aufsichtsbehörde Dritter bedienen.

(3) Das Ministerium der Finanzen übt die Steueraufsicht aus und erlässt die hierfür erforderlichen Regelungen. Die mit der Steueraufsicht betrauten Personen sind durch das Spielbankunternehmen gegenüber der Landesregierung, dem Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport und den Strafverfolgungsbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses befreit.

§ 10 Spielbankordnung

(1) Das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Verordnung eine Spielbankordnung zu erlassen. In ihr kann bestimmt

werden,

1. zu welchen Zeiten und für welche Spiele die Spielbank täglich geöffnet ist,
2. an welchen Tagen nicht gespielt werden darf,
3. wie und in welcher Höhe (Mindest- und Höchstbeträge) die Spieleinsätze zu erbringen sind,
4. wie die Spielmarken (Jetons) kontrolliert werden,
5. wie die Gewinne festgestellt und ausgezahlt werden,
6. welche allgemeinen Zutrittsvoraussetzungen für den Spielbankbesuch bestehen, insbesondere, dass sich die Gäste auszuweisen und welche Personalien sie anzugeben haben,
7. welchen Personen die Teilnahme am Spiel nicht gestattet ist,
8. dass die Daten gemäß § 23 Abs. 1 GlüStV in einer Sperrdatei zu speichern und wann diese Daten zu löschen sind,
9. in welchem Umfang zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs, zur Unterstützung der Spielbankaufsicht und zum Schutz der Spielbankgäste optisch-elektronische Einrichtungen (Videoüberwachungen) zulässig sind, welche Beschäftigten des Spielbankunternehmens und der zur Überwachung des Spielbetriebs zuständigen Behörden die durch die Videoüberwachung erhobenen Daten verarbeiten dürfen und wann diese Daten zu löschen sind.

(2) In den Spielsälen sind deutlich sichtbar die Spielbankordnung auszuhängen und die Spielregeln auszulegen.

§ 11

Spielbankabgabe

(1) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, an das Saarland eine Spielbankabgabe zu entrichten. Die Spielbankabgabe beträgt bei einem Bruttospielertrag im Kalenderjahr bis 45 Millionen Euro 40 Prozent des Bruttospielertrags, bei einem Bruttospielertrag im Kalenderjahr über 45 Millionen Euro 50 Prozent für den Teil des Bruttospielertrags, der 45 Millionen Euro übersteigt. Die Spielbankabgabe wird um die zu entrichtende Umsatzsteuer aus Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, ermäßigt. Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung. Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes für Zwecke zu verwenden, die allgemeiner Billigung sicher sind.

(2) Bei der Eröffnung einer Spielbank oder eines Zweigspielbetriebes kann das Ministerium der Finanzen die Spielbankabgabe für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bis auf 30 Prozent des Bruttospielertrags ermäßigen.

(3) Bruttospielertrag ist

1. bei den Spielen, bei denen die Spielbank ein Spielrisiko trägt, der Betrag, um den die täglichen Spieleinsätze die Gewinne der Spielenden übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen,
2. bei den Spielen, bei denen die Spielbank kein Spielrisiko trägt, der Betrag, der der Spielbank aus dem Spiel zufließt.

(4) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach dem Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, von den Spielenden aber nicht zurückgenommen werden und der Spielbank verbleiben, werden dem Bruttospielertrag zugerechnet.

(5) Falsche Spielmarken, Münzen und Geldscheine, Münzen und Geldscheine anderer Währungen sowie Spielmarken anderer Spielbanken mindern den Bruttospielertrag weder an den Spieltischen noch in den Spielautomaten. Sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. Fehlauflaufbuchungen an den Spielautomaten zählen zum Bruttospielertrag.

(6) Spielverluste eines Spieltags werden für jede Spielstätte mit den im laufenden Monat erzielten Bruttospielerträgen, getrennt nach Großem Spiel und Kleinem Spiel (Automatenspiel), verrechnet; ein verbleibender Verlust kann mit den Bruttospielerträgen der folgenden Monate verrechnet werden. Dabei werden

die Erträge sämtlicher in der Spielbank veranstalteter Spiele berücksichtigt.

(7) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Ministerium der Finanzen in begründeten Einzelfällen den Prozent-Satz herabsetzen.

§ 12

Weitere Leistung

Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe an das Saarland eine weitere Leistung zu entrichten. Die weitere Leistung beträgt 12 Prozent des jeweiligen Bruttospielertrags im Kalenderjahr.

§ 13

Zuwendungen, Tronc

(1) Den bei einer Spielbank beschäftigten Personen ist die Annahme von Geschenken oder ähnlichen Zuwendungen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit gemacht werden, insbesondere die Annahme von Trinkgeldern, verboten.

(2) Dieses Verbot betrifft solche Zuwendungen nicht, die von Spielbankgästen den bei der Spielbank beschäftigten Personen für die Gesamtheit oder bestimmte Teile der Belegschaft, für die Spielbank oder ohne ersichtliche Zweckbestimmung gegeben und von diesen Personen den in der Spielbank dafür aufgestellten Behältern bzw. dafür vorgesehenen Einrichtungen (Tronc) zugeführt werden.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 findet auf die üblichen Zuwendungen an die nicht zum spieltechnischen Personal gehörenden Beschäftigten keine Anwendung.

(4) Soweit das monatliche Troncaufkommen der Spielbank einen Betrag übersteigt, der zur Deckung eines angemessenen Personalaufwandes erforderlich ist, ist dieser Überschuss an den Landeshaushalt für Zwecke, die allgemeiner Billigung sicher sind, abzuführen.

§ 14

Abgabenrechtliche Pflichten des Spielbankunternehmens, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben

(1) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, getrennt für jede Spielbank und jeden Zweigspielbetrieb Aufzeichnungen über den Betrieb zu führen. Insbesondere hat es den im Großen Spiel erzielten Bruttospielertrag täglich nach Ende des Spielgeschehens und den im Kleinen Spiel erzielten Bruttospielertrag am Tag der Abrechnung, mindestens jedoch einmal wöchentlich, festzustellen. Daneben hat es täglich die Tronceinnahmen festzustellen.

(2) Die Spielbankabgabe und die weitere Leistung entstehen beim Großen Spiel mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag und beim Kleinen Spiel am Tag der Abrechnung.

(3) Das Spielbankunternehmen hat die Spielbankabgabe und die weitere Leistung jeweils für jede Spielbank und jeden Zweigspielbetrieb spätestens am zehnten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat selbst zu berechnen, die Ermäßigung um die Umsatzsteuer, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt ist, vorzunehmen, eine schriftliche Anmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben und die Spielbankabgabe sowie die weitere Leistung zu entrichten (Fälligkeit). Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldung im Sinn des § 168 der Abgabenordnung. Wird die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder ist die Anmeldung unzutreffend, setzt das Finanzamt die Spielbankabgabe und die weitere Leistung fest.

(4) Das Spielbankunternehmen hat am fünfzehnten Tag eines jeden Monats eine Vorauszahlung in Höhe von 80 Prozent der um die Umsatzsteuer aus Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, geminderten Abgaben und Leistungen des vorangegangenen Monats zu entrichten. Die Vorauszahlung ist mit der späteren Anmeldung zu verrechnen.

§ 15

Verwaltung der Spielbankabgabe
und der weiteren Leistung

(1) Die Spielbankabgabe und die weitere Leistung werden durch das Finanzamt verwaltet, in dessen Bezirk sich der Sitz des Spielbankunternehmens befindet.

(2) Für die Spielbankabgabe und die weitere Leistung gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 16

Steuerbefreiung

Durch die Entrichtung der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung ist das Spielbankunternehmen von der Zahlung derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank stehen.

§ 17

Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe
und der weiteren Leistung

Die Gemeinden, in denen sich eine Spielbank oder ein Zweigspielbetrieb befindet (Standortgemeinden), erhalten einen Anteil von der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung. Der Gemeindeanteil darf 15 Prozent der Spielbankabgabe vor Ermäßigung um die zu entrichtende Umsatzsteuer und 15 Prozent der weiteren Leistung nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport die Höhe des Gemeindeanteils durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 GlüStV den Erfordernissen des Jugendschutzes zuwiderhandelt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV Minderjährige an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen lässt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 GlüStV nicht sicherstellt, dass Minderjährige von der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen ausgeschlossen sind,
4. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 GlüStV Werbung betreibt,
5. entgegen § 6 GlüStV seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,
6. entgegen § 7 Abs. 1 GlüStV seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 GlüStV das geforderte übergreifende Sperrsystem nicht unterhält,
8. entgegen § 8 Abs. 2 GlüStV eine notwendige Sperre nicht rechtzeitig ausspricht oder entgegen § 8 Abs. 5 GlüStV eine Sperre vorzeitig aufhebt,
9. entgegen § 20 Satz 1 GlüStV gesperrte Spieler am Spielbetrieb in Spielbanken teilnehmen lässt,
10. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen der Zulassung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 verstößt, oder
11. entgegen § 13 Abs. 1 Geschenke oder ähnliche Zuwendungen, die mit Rücksicht auf die berufliche Tätigkeit gemacht werden, insbesondere Trinkgelder, annimmt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu Fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport.

§ 19

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 16 der Verfassung des Saarlandes) eingeschränkt werden.

§ 20

Gebühren

...

Hinweis: Die Inhalte dieser Webseite(n) werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und in das Gesamtangebot der ISA-GUIDE implementiert. Obwohl sie regelmäßig gepflegt werden kann es vorkommen, dass Abhandlungen bzw. aufbereitete Rechtsvorschriften nicht (mehr) dem neuesten Stand entsprechen. Dies gilt insbesondere für Rechtsvorschriften des Auslandes. Sollten Sie dies einmal feststellen ist die Redaktion für entsprechende Hinweise dankbar. Trotz sorgfältiger Prüfung kann eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Angebots, insbesondere für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der Inhalte entstehen, nicht übernommen werden. Alle Rechtsvorschriften stammen aus frei zugänglichen Quellen – in der Regel handelt es sich um redaktionell aufgearbeitete Texte amtlicher Verkündungsblätter; rechtsverbindlich ist der im amtlichen Mitteilungsblatt des jeweiligen Bundeslandes oder Staates veröffentlichte Text, dessen Fundstelle regelmäßig bezeichnet wird.

Alle angebotenen Inhalte in Wort und Bild dienen ausschließlich der persönlichen Information, ihre Verwendung bei Behörden und Gerichten zu dienstlichen Zwecken sowie die Nutzung zu Ausbildungs-, Wissenschafts- und Forschungszwecken ist unter Angabe der Quelle ausdrücklich erwünscht. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/ Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.